

Leitsatz zum Beschluss des Staatsgerichtshofes vom 18. April 2012

- P. St. 2336 -

Verletzen eine gerichtliche Ausgangsentscheidung und die Entscheidung über die Anhörungsrüge (§ 321a ZPO) jeweils das Grundrecht auf rechtliches Gehör, kann der Staatsgerichtshof sowohl die Ausgangsentscheidung als auch die über die Anhörungsrüge aufheben (entgegen Thüringer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 07.09.2011 - VerfGH 13/09 -, DVBl. 2011, 1478).



P.St. 2336

Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Beschluss

In dem Grundrechtsklageverfahren

der Frau X,
Potsdam,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Nitz, Breite Straße 82,
16727 Velten -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen

nach Verzicht der Beteiligten auf mündliche Verhandlung

in seiner Sitzung vom 18. April 2012

beschlossen:

Die Beschlüsse des Landgerichts Hanau vom 13. Februar 2009 sowie vom 5. Mai 2011 - 3 T 36/09 - verletzen die Antragstellerin in ihrem durch Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verbürgten Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die Beschlüsse des Landgerichts Hanau vom 13. Februar 2009 sowie vom 5. Mai 2011 - 3 T 36/09 - werden für kraftlos erklärt.

Die Sache wird an das Landgericht Hanau zurückverwiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Das Land Hessen hat der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

A**I.**

Die Antragstellerin wendet sich mit der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs gegen zwei Beschlüsse des Landgerichts Hanau in einem Kostenfestsetzungsverfahren.

Dem Ausgangsverfahren liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die in Potsdam wohnhafte Antragstellerin hatte vor dem Amtsgericht Hanau die Drittbegünstigte, eine Anbieterin von Mobilfunk-Dienstleistungen, im Urkundenprozess auf Rückzahlung überzahlter Mobilfunkentgelte in Höhe von 178,37 Euro nebst Zinsen in Anspruch genommen. Dabei hatte sie sich von ihrem auch in dem vorliegenden Grundrechtsklageverfahren tätigen, in der Nähe von Potsdam ansässigen anwaltlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Parteien stritten zunächst über die Statthaftigkeit der gewählten Prozessart. Sie waren sich aber darüber einig, dass zur Vermeidung unnötiger Kosten im schriftlichen Verfahren entschieden werden sollte. In der gleichwohl durch das Amtsgericht anberaumten mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2007 trat für die Antragstellerin in Untervollmacht eine Rechtsanwältin aus Hanau auf und erklärte die Abstandnahme vom Urkundenprozess. In dem weiteren Verhandlungstermin vom 21. Dezember 2007 verhandelten die Parteien streitig zur Sache und verglichen sich sodann in der Weise über die Klageforderung, dass die Drittbegünstigte zu deren Abgeltung einen Betrag von 90,00 Euro zahlte und die Kosten des Rechtsstreits zu 75 % übernahm. Die restlichen 25 % der Kosten übernahm die Antragstellerin. Sie wurde in diesem Termin in Untervollmacht durch ihren als Rechtsanwalt tätigen und aus Potsdam angereisten Ehemann vertreten.

Die Antragstellerin beantragte nunmehr die Kostenfestsetzung und bezifferte die ihr durch ihre anwaltliche Vertretung entstandenen Auslagen auf 725,66 Euro. Hiervon entfielen 607,85 Euro auf die Terminswahrnehmung des Unterbevollmächtigten am 21. Dezember 2007. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie einen in der Nähe ihres Wohnortes wohnhaften Prozessbevollmächtigten habe bestellen und dass dieser zu beiden Verhandlungsterminen hätte anreisen dürfen. In diesem Fall wären erstattungsfähige Fahrtkosten in Höhe von 784,00 Euro, also höhere Kosten als diejenigen durch die Vertretung in beiden Verhandlungsterminen in Höhe von 35,70 und

607,85 Euro, entstanden. Die Erstattungsfähigkeit der tatsächlichen, niedrigeren Kosten ergebe sich daraus, dass sie aufgrund ihres durch frühere Vertretungen begründeten Vertrauens ein erhebliches Interesse an der Prozessführung gerade durch ihren Prozessbevollmächtigten habe. Eine erneute Untervollmacht für die mündliche Verhandlung am 21. Dezember 2007 habe sie der in der ersten mündlichen Verhandlung aufgetretenen Rechtsanwältin aus Hanau nicht erteilen wollen, nachdem diese in dem damaligen Termin ohne rechtliche Notwendigkeit vom Urkundenprozess Abstand genommen habe.

Dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 23. September 2008 legte die Rechtspflegerin des Amtsgerichts Hanau jedoch lediglich einen Auslagenerstattungsanspruch der Antragstellerin in Höhe von 183,86 Euro zugrunde. Dabei berücksichtigte sie die Kosten des Hauptbevollmächtigten mit 82,11 Euro und die der Unterbevollmächtigten mit 101,75 Euro. Im Übrigen seien die Auslagen der Antragstellerin nicht erstattungsfähig. Es sei deren Sache gewesen, „unter mehreren Maßnahmen die kostengünstigste auszuwählen“. Die beanspruchten Reisekosten seien erheblich höher als 1/10 der Kosten für einen Unterbevollmächtigten und daher nicht erstattungsfähig.

Mit ihrer sofortigen Beschwerde beanstandete die Antragstellerin u. a., die Rechtspflegerin habe sich über die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinweggesetzt. Danach habe die Antragstellerin einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe beauftragen dürfen, und dieser sei sodann befugt und verpflichtet gewesen, die Termine vor einem auswärtigen Gericht selbst wahrzunehmen. Die dadurch entstehenden Kosten seien in vollem Umfang erstattungsfähig, ohne dass sie sich aus Gründen der Kostenersparnis dort durch einen ortsansässigen Unterbevollmächtigten habe vertreten lassen müssen. Dann sei es aber auch gerechtfertigt, wie in der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2007 geschehen, bei Verhinderung des Hauptbevollmächtigten einen anderen, ebenfalls mit der Sache vertrauten und am Wohnort der Antragstellerin ansässigen Bevollmächtigten – in diesem Fall ihren als Rechtsanwalt zugelassenen Ehemann – den Termin wahrnehmen zu lassen. Von der dadurch entstandenen weiteren Terminsgebühr abgesehen seien auf diese Weise keine höheren Kosten als bei der Vertretung durch den Hauptbevollmächtigten selbst entstanden.

Die Rechtspflegerin half mit Beschluss vom 6. Februar 2009 der sofortigen Beschwerde nicht ab und legte die Sache der Zivilbeschwerdekammer des Landge-

richts Hanau zur Entscheidung vor. Diese wies die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 13. Februar 2009 zurück. Die durch die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 2007 verursachten Reisekosten seien im Grundsatz zwar erstattungsfähig. Dies gelte aber nur dann, wenn der Hauptbevollmächtigte den Termin selbst wahrgenommen hätte. Die Antragstellerin und der von ihr beauftragte Rechtsanwalt hätten sich jedoch dazu entschieden, auch den zweiten Verhandlungstermin von einem unterbevollmächtigten Rechtsanwalt wahrnehmen zu lassen. Es sei „nicht vorgetragen bzw. aus den Akten ersichtlich“, weshalb die für den ersten Verhandlungstermin unterbevollmächtigte Rechtsanwältin nicht auch den zweiten Termin hätte wahrnehmen können. Die Mehrkosten durch die Beauftragung eines auswärtigen Unterbevollmächtigten seien daher nicht zu erstatten.

Hiergegen erhob die Antragstellerin Anhörungsrüge. Das Landgericht habe u. a. außer Betracht gelassen, dass die von ihm erwogene erneute Terminvertretung durch die für die erste mündliche Verhandlung unterbevollmächtigte Rechtsanwältin ausgeschlossen gewesen sei, da das hierfür vorauszusetzende Vertrauensverhältnis nicht mehr bestanden habe.

Mit Beschluss vom 5. Mai 2011 wies das Landgericht die Anhörungsrüge zurück. Die Antragstellerin habe im Beschwerdeverfahren ausreichend Stellung nehmen können. Soweit die Antragstellerin vortrage, das Beschwerdegericht habe vorgetragene Argumente nicht berücksichtigt, so sei dies unzutreffend, auch wenn dies in der Entscheidung des Beschwerdegerichts nicht explizit zum Ausdruck kommen möge.

Gegen diesen ihrem Prozessbevollmächtigten am 12. Mai 2011 zugegangenen Beschluss sowie gegen die Beschwerdeentscheidung vom 13. Februar 2009 richtet sich die Grundrechtsklage der Antragstellerin vom 14. Juni 2011, die noch am selben Tage per Fax bei dem Staatsgerichtshof eingegangen ist.

Die Antragstellerin sieht sich in ihrem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, da das Landgericht nicht – obgleich von ihr mehrfach vorgetragen – zur Kenntnis genommen habe, dass die Wahrnehmung des Termins vom 19. Oktober 2007 durch die unterbevollmächtigte Rechtsanwältin nicht zufriedenstellend verlaufen sei. Stattdessen habe das Gericht hervorgehoben, dass nicht ersichtlich sei, warum jene Rechtsanwältin nicht auch den zweiten Termin wahrnehmen können, und mit dieser aktenwidrigen Annahme die Zurückweisung der Beschwerde begrün-

det. Hätte das Landgericht ihren Vortrag dagegen zur Kenntnis genommen, hätte es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Kosten der Terminswahrnehmung am 21. Dezember 2007 durch ihren Ehemann erstattungsfähig seien.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass die Beschlüsse des Landgerichts Hanau vom 13. Februar 2009 sowie vom 5. Mai 2011 - 3 T 36/09 - die Antragstellerin in ihrem durch Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen - HV - in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verbürgten Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzen, und

vorstehende Beschlüsse aufzuheben und die Sache an das Landgericht Hanau zurückzuverweisen.

II.

Der Antragsgegner und die Landesanwältin halten die Grundrechtsklage für zulässig und begründet, stellen jedoch jeweils keinen Antrag.

III.

Die Drittbegünstigte hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

IV.

Die Verfahrensakte des Ausgangsverfahrens (33 C 1726/07-13 AG Hanau) hat dem Staatsgerichtshof vorgelegen.

B**I.**

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ergeht gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof – StGHG – ohne mündliche Verhandlung, nachdem sämtliche Beteiligte auf sie verzichtet haben.

II.

1. Die Grundrechtsklage ist zulässig.

Die Antragstellerin ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG antragsbefugt. Sie hat substantiiert einen Sachverhalt geschildert, aus dem sich – seine Richtigkeit unterstellt – plausibel die Möglichkeit einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt.

In zulässiger Weise wendet sich die Antragstellerin nicht nur gegen den Beschluss des Landgerichts vom 13. Februar 2009, sondern auch gegen dessen Beschluss vom 5. Mai 2011. In den Fällen, in denen eine Antragstellerin – wie hier – aus Gründen der Subsidiarität gehalten ist, vor Erhebung der Grundrechtsklage das Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO zu durchlaufen, stellt die in diesem Verfahren ergehende Entscheidung in Verbindung mit der vorausgegangenen Entscheidung des Fachgerichts die mit der Grundrechtsklage anfechtbare Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen im Sinne von § 44 Abs. 1 StGHG dar.

- StGH, Beschluss vom 13.12.2004 - P.St. 1904 -, StAnz. 2005, 4744 [4746]; Urteil vom 13.04.2005 - P.St. 1885 -, NJW 2005, 2217 [2218]; Beschluss vom 12.05.2005 - P.St. 1930 -, NJW 2005, 2219 [2220]; Urteil vom 08.03.2006 - P.St. 1961 -, StAnz. 2006, 1094 [1096]; Beschluss vom 08.06.2011 - P.St. 2318 -, StAnz. 2011, 1484 [1486] -

Der Rechtsweg ist gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StGHG erschöpft. Die Entscheidung über die Anhörungsrüge ist nach § 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO unanfechtbar.

Die Grundrechtsklage ist auch fristgemäß erhoben worden. Zwar wurde dem Bevollmächtigten der Antragstellerin der angefochtene Beschluss des Landgerichts vom 13. Februar 2009 bereits am 20. Februar 2009 zugestellt. Abzustellen ist hier jedoch auf den dem Bevollmächtigten der Antragstellerin am 12. Mai 2011 zugegangenen

Beschluss vom 5. Mai 2011, mit dem das Landgericht die Gehörsrüge der Antragstellerin verworfen hat.

- Vgl. StGH, Urteil vom 08.03.2006 - P.St. 1961 -, StAnz. 2006, 1094 [1096]; Beschluss vom 11.12.2006 - P.St. 2069 -. LVerfGE 17, 266 [274]; Beschluss vom 08.06.2011 - P.St. 2318 -, StAnz. 2011, 1484 [1486] -

Die Grundrechtsklage ging beim Staatsgerichtshof am 14. Juni 2011 ein. Damit wurde die Monatsfrist des § 45 Abs. 1 StGHG gewahrt, da der 12. Mai 2011 auf einen Sonntag fiel und Pfingstmontag in Hessen ein gesetzlicher Feiertag ist.

2. Die zulässige Grundrechtsklage ist auch begründet.

Die angefochtenen Entscheidungen des Landgerichts Hanau beruhen auf einem Verstoß gegen das Grundrecht der Antragstellerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Art. 3 HV in Verbindung mit dem der Hessischen Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzip garantiert in gleicher Weise wie Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - das Grundrecht auf rechtliches Gehör im gerichtlichen Verfahren. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können. Das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs garantiert, dass die an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit erhalten, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt sowie zur Rechtslage vor Erlass der Entscheidung zu äußern.

- StGH, Urteil vom 05.04.2000 - P.St. 1302 -, StAnz. 2000, 1840 [1843]; Beschluss vom 08.06.2011 - P.St. 2318 -, StAnz. 2011, 1484 [1486] -

Die Gerichte sind indessen nicht gehalten, jedes Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen, inhaltlich zu bescheiden und damit die Tatsache der Gehörsgewährung zu dokumentieren. Allein das Schweigen der Entscheidungsgründe erlaubt daher noch nicht die Feststellung, das Gericht habe Parteivortrag entweder nicht aufgenommen oder jedenfalls nicht berücksichtigt. Ist einfachgesetzlich die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung vorgesehen, so fordert die gehörsrechtliche Berücksichtigungspflicht verfassungsrechtlich nur, dass sich das Gericht mit dem wesentlichen Vorbringen einer Partei in den Entscheidungsgründen auseinandersetzt. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Vortrag der Beteiligten kennen und würdigen. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör kommt deshalb nur dann

in Betracht, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls eine Verletzung der genannten Verpflichtung ergibt.

- StGH, Urteil vom 20.10.1999 - P.St. 1356 -, StAnz. 1999, 3410 [3413]; Beschluss vom 12.01.2005 - P.St. 1927 -, StAnz. 2005, 743 [744 f.]; Beschluss vom 11.12.2006 - P.St. 2069 -, LVerfGE 17, 266 [274 f.] -

Derartige Umstände, die den Schluss auf eine verfassungsrechtlich relevante Nichtberücksichtigung von Parteivortrag zulassen, liegen vor, wenn ein Fachgericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des tatsächlichen oder rechtlichen Vorbringens einer Partei zu einer Frage nicht eingeht, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von zentraler Bedeutung ist, es sei denn, das Vorbringen war nach dem Rechtsstandpunkt des Fachgerichts unerheblich oder der Tatsachenvortrag der Partei offensichtlich unsubstantiiert.

- StGH, Urteil vom 20.10.1999 - P.St. 1356 -, StAnz. 1999, 3410 [3413 f.]; Urteil vom 15.01.2003 - P.St. 1648 -, LVerfGE 14, 280 [286]; zu Art. 103 Abs. 1 GG ebenso BVerfGE 86, 133 [146]; 94, 166 [220 f.]; BVerfGK, Beschluss vom 25.06.1992 - 1 BvR 600/92 -, NJW-RR 1993, 383; Beschluss vom 26.11.2008 - 1 BvR 670/08 -, NJW 2009, 1584 [1584 f.]; Beschluss vom 10.02.2009 - 1 BvR 1232/07 -, NJW 2009, 1585 [1587]; Detterbeck, AöR 136 (2011), 222 [239] -

Daraus ergibt sich eine Pflicht der Gerichte, die wesentlichen, der Rechtsverfolgung und -verteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen in den Entscheidungsgründen zu verarbeiten.

- Vgl. zu Art. 103 Abs. 1 BVerfGE 47, 182 [189]; BVerfGK, Beschluss vom 25.06.1992 - 1 BvR 600/92 -, NJW-RR 1993, 383; Beschluss vom 07.12.2006 - 2 BvR 722/06 -, BVerfGK 10, 41 [46]; Beschluss vom 16.09.2010 - 2 BvR 2394/08 -, juris -

Nach diesen Maßstäben verletzt der Beschluss des Landgerichts Hanau vom 13. Februar 2009 die Antragstellerin in ihrem Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, es sei „nicht vorgetragen bzw. aus den Akten ersichtlich“, weshalb die Rechtsanwältin, die bereits für den ersten Verhandlungstermin unterbevollmächtigt gewesen war, nicht auch den zweiten Termin hätte wahrnehmen können.

Die Antragstellerin hatte demgegenüber bereits in der Begründung des Kostenfestsetzungsantrags vom 5. März 2008 nachvollziehbar erläutert, warum sie sich im Ver-

handlungstermin vom 21. Dezember 2007 nicht erneut durch die in der ersten mündlichen Verhandlung aufgetretene Rechtsanwältin aus Hanau vertreten lassen wollte. Diese habe nämlich „zum Ärgernis“ der Antragstellerin und des Hauptbevollmächtigten in diesem Termin „ohne rechtliche Veranlassung“ vom Urkundenverfahren Abstand genommen.

Auch in dem Schriftsatz vom 9. Oktober 2008, mit dem die Antragstellerin sofortige Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss einlegte, wies diese noch einmal darauf hin, dass die Terminvertretung durch die Rechtsanwältin aus Hanau nicht zufriedenstellend verlaufen sei.

Dem angegriffenen Beschluss vom 13. Februar 2009 ist nicht zu entnehmen, dass das Landgericht diesen Vortrag in Erwägung gezogen hat. Die Wendung, es sei „nicht vorgetragen bzw. aus den Akten ersichtlich“, weshalb die Rechtsanwältin aus Hanau nicht auch den zweiten Termin hätte wahrnehmen können, lässt nur den Schluss zu, dass das Landgericht den gerade aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Vortrag der Antragstellerin aus den genannten Schriftsätzen übersehen hat.

Der angefochtene Beschluss vom 13. Februar 2009 beruht auch auf der Verletzung des Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Landgericht bei hinreichender Berücksichtigung der Argumente der Antragstellerin für einen Wechsel in der Person des Unterbevollmächtigten zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Dem Beschluss des Landgerichts liegt die Auffassung zugrunde, dass Reisekosten eines auswärtigen Unterbevollmächtigten grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind, wenn der Termin auch durch einen mit der Sache vertrauten ortsansässigen Unterbevollmächtigten hätte wahrgenommen werden können. Gerade auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung hätte der Vortrag der Antragstellerin dem Gericht Anlass geben müssen, im Einzelnen zu untersuchen, ob die von der Antragstellerin vorgetragene Umstände die Annahme einer von dem Landgericht offenbar für denkbar gehaltenen Ausnahme tragen.

Für kraftlos zu erklären ist nicht nur der Beschluss des Landgerichts Hanau vom 13. Februar 2009, sondern auch der auf die Gehörsrüge der Antragstellerin hin ergangene Beschluss vom 5. Mai 2011. Es kann dahinstehen, ob der Beschluss vom 5. Mai 2011 auf einer erneuten, eigenständigen Verletzung des Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs beruht. Denn jedenfalls hat das Landgericht Hanau dem

Verstoß gegen das Gehörsrecht, auf dem der Beschluss vom 13. Februar 2009 beruht, nicht abgeholfen. Der Beschluss vom 5. Mai 2011 beruht insoweit auf der vorausgegangenen Verletzung des Gehörsrechts und ist deshalb ebenfalls für kraftlos zu erklären.

Eine Kraftloserklärung beider Beschlüsse – also der angegriffenen Beschwerdeentscheidung und des Beschlusses über die Anhörungsrüge – entspricht auch der ständigen Praxis des Staatsgerichtshofes.

- Vgl. etwa StGH, Beschluss vom 13.12.2005 - P.St. 1999 -, NJOZ 2006, 2558 [2562]; Urteil vom 08.03.2006 - P.St. 1961 -, StAnz. 2006, 1094 [1097]; Beschluss vom 11.12.2006 - P.St. 2069 -, LVerfGE 17, 266 [277]; Beschluss vom 08.06.2011 - P.St. 2318 -, StAnz. 2011, 1484 [1485] -

Der abweichende Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 7. September 2011

- VerfGH 13/09 -, DVBl. 2011, 1478 [1480 f.] -

gibt keinen Anlass zu einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG. Die Ansicht des Thüringer Verfassungsgerichtshofes, dass in vergleichbaren Fällen nur die Entscheidung über die Anhörungsrüge aufzuheben sei, beruht nicht allein auf einer Auslegung des Grundgesetzes, die von der des Staatsgerichtshofes abweicht. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat sich vielmehr auch auf Thüringer Landesverfassungsrecht gestützt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 und 6 StGHG.

G. Paul

Teufel

Detterbeck

Falk

Paul Leo Giani

Kilian-Bock

Klein

Lange

Nassauer

von Plottnitz

Wolf